



Kirchenaufsichtliche Genehmigung von Verträgen / Vereinbarungen - im Bereich der Betriebsführung einer ev. Kindertagesstätte durch das Zentrum Bildung

Im Rahmen der kirchlichen Trägerschaft von evangelischen Kindertagesstätten bedarf es für bestimmte Verträge oder Vereinbarungen einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Zentrum Bildung. Hierzu gehören unter anderem Betriebsverträge mit Kommunen oder Kooperationsvereinbarungen der gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GüT).

Mit diesem Merkblatt zeigen wir Trägern die notwendigen Schritte und Anforderungen für eine kirchenaufsichtliche Genehmigung im Fachbereich Kindertagesstätten, um Ihr Anliegen zeitnah bearbeiten zu können und beantworten folgende Fragen:

- > Was muss kirchenaufsichtlich genehmigt werden?
- > Warum ist der Fachbereich Kindertagesstätten für Genehmigungen zuständig?
- > Wo sind die Rechtsgrundlagen zu finden?
- > Welche Unterlagen werden für die Genehmigungen benötigt?

Rechtsgrundlage *KitaÜVO* für:

Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf das Zentrum Bildung (→ hier).

§ 2 Abs. 1, Nr. 3 *KitaÜVO* Genehmigung von Betriebsverträgen und sonstigen Verträgen, die im Zusammenhang mit einer evangelischen Tageseinrichtung für Kinder in kirchlich verfasster Trägerschaft stehen.

Hierzu zählen insbesondere:

- > *Kita-Betriebsverträge* (Ergänzungsverträge, Nachträge)
- > *Kooperationsverträge* (GüT/Kooperationsverträge mit anderen nicht kirchlichen Trägern)
- > *Übergabeverträge* bei Betriebsübergängen nach § 613a BGB)
- > *Vereinbarungen* (Finanzierungsvereinbarungen/Kinderschutzvereinbarungen gemäß §§ 8a u. 72a SGB VIII)

In der Regel findet im Vorfeld der Genehmigungen schon eine rechtssichere Beratung und Begleitung des Trägers über den Fachbereich Kindertagesstätten statt.

Die finalen Verträge und Vereinbarungen sind anschließend vom Träger mit einem kurzen Anschreiben in Papierform an den Fachbereich Kindertagesstätten zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu senden.

Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN
Heinrichstraße 173
64287 Darmstadt





Wir benötigen von Ihnen:

- Die zu genehmigenden Verträge in mindestens **dreifacher** Originalausfertigung und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.
- jeweils **zwei Unterschriften** des kirchlichen Trägers: Vorsitzende*r des Kirchenvorstandes bzw. Dekanatssynodalvorstandes und eines weiteren zeichnungsberechtigten Mitglieds des Kirchenvorstandes bzw. Dekanatssynodalvorstandes
- Das **Dienstsiegel** des kirchlichen Trägers unter den Unterschriften
- Alle **Anlagen** die im Vertrag explizit genannt werden

Was dann folgt:

- Wir übernehmen eine formale Prüfung des Vertragstextes oder der Vereinbarung.
- Falls keine Anpassung notwendig ist, erfolgt für alle drei Ausfertigungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung.
- Eine Originalausfertigung verbleibt in den Akten der Kirchenverwaltung.
- Die beiden anderen Ausfertigungen erhält der Träger. Ein Exemplar ist für den kirchlichen Träger bestimmt und ein Exemplar ist an die / den entsprechende*n Vertragspartner*in (Kommune, Kreis, Jugendamt etc.) weiterzuleiten.

Erläuterung der Rechtsgrundlagen

- > **KGO, § 22:** Vertretung im Rechtsverkehr, Abs. 2 bis Abs. 4
- > **KGO, § 47:** Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen, Abs. 2, Nr. 4
- > **DSO, § 35:** Vertretung im Rechtsverkehr, Abs. 2 bis Abs. 4
- > **DSO, § 51:** Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen, Abs. 2, Nr. 4

Weitere Informationen unter:

- > *Rechtlicher Leitfaden zur Kirchengemeindeordnung (KGO) - EKHN*
- > *Rechtlicher Leitfaden zur Dekanatssynodalordnung (DSO) - EKHN*



Wenn Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an oder schreiben Sie uns. info.kita.zb@ekhn.de

Ihr Team Recht vom Fachbereich Kindertagesstätten

